

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen**  
**Wirkungskreis der Gemeinde Walsdorf (Verwaltungskostensatzung)**

**vom 17.01.2013**

Die Gemeinde Walsdorf erlässt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1**

Die Gemeinde Walsdorf erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen)

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis – KommKVZ -), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5,00 bis 25.000,00 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walsdorf, den 17.01.2013

Heinrich FAATZ  
1. Bürgermeister

**Ausfertigungsvermerk:**

Diese Satzung ist Bestandteil des Beschlusses des Gemeinderates vom 17.01.2013, TOP 6ö. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Gemeinde Walsdorf vom 14.02.2013 Nr. 02/2013. Die Satzung tritt somit am 15.02.2013 in Kraft.

# Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
<b>0</b>		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
<b>00</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
<b>000</b>		<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15,00 – 600,00 Euro
<b>001</b>		<b>Kopien</b>	
		Fertigung von Kopien auf Veranlassung Dritter, wenn sie über allgemeine Bürgerinformation hinausgehen und die Erhebung der Auslagen angemessen erscheint.	0,25 Euro je DIN A4-Kopie 0,50 Euro je DIN A3-Kopie 10,00 Euro je Plansatz/Planpause
<b>002</b>		<b>Beglaubigungen:<sup>1</sup></b>	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 Euro je angefangene Seite, höchstens die für Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 Euro. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 Euro je angefangene Seite, mindestens 5,00 Euro.
			Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u.dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5,00 Euro ermäßigt werden.
<b>003</b>		<b>Bescheinigungen:</b>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571).
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 bis 75,00 Euro
<b>004</b>		<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 Euro je Akt oder Buch, mindestens 5,00 Euro
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	

<sup>1</sup> Die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS2010-1-1-I- in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

# Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

## 005 Fristverlängerungen:

- |   |   |
|---|---|
| 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. | 10% bis 25% der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 Euro. |
| 2. Fristverlängerung in anderen Fällen  | 5,00 bis 60,00 Euro   |

## 006 Zweitschriften:

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| Erteilung einer Zweitschrift | 10% bis 50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 Euro. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5,00 Euro vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens 5,00 Euro. |
|------------------------------|---|

## 007 Niederschriften:

7,50 – 75,00 Euro für jede angefangene Stunde.

### Besondere Amtshandlungen

## 02 Hauptverwaltung

### 020 Kommunalgesetze

- |   |   |
|---|---|
| 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)                    | 10,00 bis 2.500,00 Euro, soweit nicht kostenfrei    |
| 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO) | kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG) |

### 021 Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren

- |   |   |
|---|---|
| 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. | 12,50 bis 150,00 Euro   |
| 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)   | 50,00 bis 2500,00 Euro  |
| 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG  | Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977), mindestens 10,00 Euro |
| 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).                   |   |
| 4.0 bei Geldansprüchen  | 50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10,00 Euro          |
| 4.1 sonst   | 12,50 bis 200,00 Euro   |

# Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

<b>03</b>	<b>Finanzverwaltung</b>	
<b>030</b>	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	0,10 Euro je Betrag, mindestens 10,00 Euro
<b>031</b>	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>2</sup>	5,00 bis 150,00 Euro
<b>1</b>	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
<b>11</b>	<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
<b>110</b>	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,00 bis 1.250,00 Euro
<b>111</b>	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung <sup>3</sup>	15,00 bis 600,00 Euro
<b>12</b>	<b>Feuerbeschau</b>	
<b>120</b>	Allgemeine Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)	
	a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15,00 bis 1.000,00 Euro
<b>121</b>	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV)	
	a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15,00 bis 1.000,00 Euro
<b>122</b>	Nachschau (§ 8 FBV)	
	a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15,00 bis 1.000,00 Euro
<b>123</b>	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15,00 bis 1.000,00 Euro
<b>6</b>	<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
<b>61</b>	<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
<b>610</b>	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
<b>611</b>	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

<sup>2</sup> Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

<sup>3</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 23 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	10,00 bis 25,00 Euro
613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15,00 bis 1.000,00 Euro
615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt.	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
617	Genehmigungsfreistellungen nach Art. 64 und 65 BayBO	25,00 bis 50,00 Euro
<b>62</b>	<b>Wohnungsaufsicht</b>	
620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200,00 bis 2.500,00 Euro
<b>63</b>	<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18,19 und 22a BayStrWG)	10,00 bis 150,00 Euro
631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10,00 bis 600,00 Euro
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50,00 bis 2.500,00 Euro
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
634	Zustimmung zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)	1,00 Euro/lfm., mindestens 25,00 Euro
<b>67</b>	<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10,00 bis 375,00 Euro
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10,00 bis 75,00 Euro

# Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

<b>7</b>	<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
<b>70</b>	<b>Allgemeine Amtshandlungen<sup>4</sup></b>	
<b>700</b>	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10,00 bis 400,00 Euro
<b>701</b>	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 bis 1.250,00 Euro
<b>702</b>	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>5</sup>	10,00 bis 600,00 Euro
<b>703</b>	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 bis 600,00 Euro
	<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
<b>73</b>	<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
<b>730</b>	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10,00 bis 150,00 Euro
<b>731</b>	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung <sup>6</sup>	10,00 bis 150,00 Euro
<b>75</b>	<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
<b>750</b>	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10,00 bis 600,00 Euro
<b>751</b>	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10,00 bis 150,00 Euro
<b>752</b>	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10,00 bis 150,00 Euro
<b>753</b>	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,00 bis 1.250,00 Euro
<b>754</b>	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,00 bis 600,00 Euro
<b>76</b>	<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschl. Abwasserbeseitigung)	
<b>760</b>	Zulassung einer besonderen Grundstücksentwässerungsanlage mit Prüfung der Entwässerungspläne (gemäß § 10 EWS)	10,00 bis 200,00 Euro
<b>8</b>	<b>81 Wasserversorgung</b>	
<b>810</b>	Anordnung der Wassersperre	10,00 bis 150,00 Euro

---

<sup>4</sup> Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

<sup>5</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 23 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>6</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 23 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

